



16. August 2024

BRS-Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der integrierten Stadtentwicklung

Das Gesetz betrifft die von uns vertretenen Landwirte unmittelbar.

Der „Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung“ berührt alle jene Betriebe, die in mehr Tierwohl investieren wollen. Weiterhin betrifft es jene Betriebe, die in den Ausbau von erneuerbaren Energien (AgriPV, Biogas, Anbau nachwachsender Rohstoffe etc.) investieren wollen.

Wir bitten darum, bei der „Wachstumsinitiative – neue wirtschaftliche Dynamik für Deutschland“ die Landwirtschaft nicht zu vergessen. Der landwirtschaftliche Produktionswert betrug 2023 rund 76,3 Milliarden Euro (darunter pflanzliche Produktion 37,3 Milliarden Euro und tierische Produktion 35,3 Milliarden Euro). Darüber hinaus ist die Landwirtschaft als Rohstofflieferant die Schlüsselbranche im Agribusiness, das mit rd. 300 Milliarden Euro 8,5 Prozent der volkswirtschaftlichen Bruttowertschöpfung erwirtschaftet und rd. 5,3 Millionen Personen Arbeit bietet (11,6 Prozent der Arbeitsplätze in Deutschland).

Aus Sicht der Landwirtschaft ist eine Mobilisierung der Innenentwicklung zu begrüßen, weil damit u.U. dem Flächenverlust vorgebeugt werden kann. Globale Krisen und eine stetig wachsende Weltbevölkerung verdeutlichen die Relevanz einer hinreichenden landwirtschaftlichen Selbstversorgung Deutschlands. Ein Verlust landwirtschaftlicher Flächen, auch durch eine Ausweitung der Ökolandbaus und des dadurch bedingten Flächenmehrbedarfs zusätzlich zu dem Flächenbedarf für Siedlung und Verkehr erscheint deshalb verantwortungslos.

Wir bitten dringend darum, vorhandene Wohnungsbaupotentiale (Umbau, Umnutzung, Nutzung von Brachflächen etc.) auszuschöpfen, bevor wertvolle land- und forstwirtschaftliche Nutzfläche genutzt wird.

Wir erinnern in diesem Zusammenhang auch daran, die Novellierung zu nutzen, um Investitionen in tierwohlgerechtere Ställe zu erleichtern. Die Tierwohlverbesserungsregelungen gemäß § 245a Abs. 5 und 6 BauGB sind nach wie vor zu restriktiv bzw. beschränken sich durch



www.rind-schwein.de | info@rind-schwein.de
DKB Deutsche Kreditbank | IBAN DE30 1203 0000 1020 4992 48 | BIC BYLADEM1001
Steuernummer 205/5782/3691
USt-Id.-Nr. DE 312983277
Vereinsregister | Amtsgericht Bonn | VR 10242

den Bezug auf das Tierhaltungskennzeichnungsgesetz derzeit lediglich auf den Sektor Schweinehaltung. Nach wie vor ist es zahlreichen anderen Tierhaltungsbetrieben nicht möglich, ihre Ställe noch tierwohlgerechter umzubauen und damit gesellschaftlichen Anforderungen nachzukommen.

Zwar wurde mit dem Gesetz zur Erleichterung der baulichen Anpassung von Tierhaltungsanlagen an die Anforderungen des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes vom 28. Juli 2023 das Baugesetzbuch so angepasst, dass Investitionen in die Haltungform Frischluftstall, Auslauf/Weide oder Bio nach dem geplanten Tierhaltungskennzeichnungsgesetz auch für nicht landwirtschaftlich privilegierte Betriebe möglich wurde. Der Gesetzentwurf führt aber neue unbestimmte Rechtsanforderungen ein. Danach soll die Änderung nur zulässig sein, wenn durch den Umbau keine stärkere Belastung des Außenbereiches zu erwarten ist, nachbarschaftliche Interessen nicht berührt und der Tierbestand, bei Tierartwechsel gemessen am Gesamtgewicht der Tiere vorher und nachher, nicht überschritten wird. Derartige Anforderungen kennt man z.B. aus dem Bundesimmissionsschutzgesetz und sie führen in diesem Zusammenhang zu mehr Unsicherheit als Klarheit.

Ein Weg zur Überwindung von betriebsindividuellen, standortabhängigen Anforderungen aus dem Bundesimmissionsschutzgesetz, konkret der TA-Luft, ist damit nicht gegeben. Zu nennen sind hier insbesondere Immissionsgrenzwerte auf der Grundlage des Naturschutzes, die in der Vergangenheit immer weiter verschärft wurden und auch von Betrieben mit Umbauwillen für mehr Tierwohl nicht eingehalten werden können. Die Novelle des BauGB sollte unbedingt genutzt werden, um diese Unsicherheit zu beseitigen.

Anmerkungen zu einzelnen Gesetzesvorschlägen

- **§ 1b Abs. 2 BauGB** zum Schutz der Ernährungssicherung sollte präzisiert werden, z.B. durch Einbau eines neuen Satzes: *„Ausgleichsmaßnahmen auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken sind grundsätzlich zu reduzieren / zu vermeiden. Sollten sie unumgänglich sein, sind sie produktionsintegriert zu gestalten.“*
- Zur Verdeutlichung des Gewollten, schlagen wir einen neuen Absatz **§ 1b Abs. 6 BauGB vor**: *„Die Ernährungssicherung ist systemrelevant, daher ist die Bedeutung der landwirtschaftlich genutzten Flächen zur Lebensmittelerzeugung vorrangig zu berücksichtigen.“*
- **§ 1c Abs. 4 Nr. 2, 3 BauGB**
Der Erhalt der landwirtschaftlichen Böden ist Voraussetzung für eine regionale Ernährungssicherung, was mit dem Gesetz besonders gewürdigt werden sollte. Die Nummer 2 ist daher zu präzisieren um *„die Belange der Land- und Forstwirtschaft einschließlich dem Erhalt der Produktionsgrundlage Boden zur Ernährungssicherung.“*

- Das gilt auch für die Formulierung von **§ 1c Abs. 5 Nr. 2 BauGB** durch Ergänzung der **Nummer 2**: „... die multifunktionale Nutzung von Flächen. Den Erfordernissen der Ernährungssicherung ist vorrangig Rechnung zu tragen.“

- **§ 4b Abs. 2 BauGB**
Soll-Bestimmungen sind zu unbestimmt. Wir schlagen daher eine Muss-Bestimmung für den Zeitraum zwischen dem endgültigen Abschluss der Verfahren und der Veröffentlichung eines Bauleitplans vor.

- **§ 9 Abs. 1 Nr. 23 aa BauGB**
Die Vorgaben zu den Immissionswerten oder Emissionsmengen können für landwirtschaftliche Stallbauten ersatzlos gestrichen werden, weil sie über die neue TA-Luft verbindlich festgelegt wurden. Die Festlegung von Grenzwerten im B-Plan lehnen wir daher ab.

- **§ 24 Abs. 2a BauGB**
Die Einbringung eines Grundstücks in eine Gesellschaft erfolgt i.d.R. zur Realisierung betriebswirtschaftlicher Ziele und nicht um gemeindliche Vorkaufsrechte zu umgehen. Wir lehnen diesen Paragraphen daher ab. Landwirtschaftliche Fläche muss aufgrund der skizzierten Herausforderungen vorrangig in der Landwirtschaft bleiben.

- **§ 35 Abs. 1 Nr. 1, Abs.3 und Abs. 4 BauGB**
Mit der letzten Änderung des BauGB wurde Sauenhalten eine Anpassung an die geänderte Tierschutz-Nutztier-Verordnung ohne Erhöhung der Tierplatzzahl ermöglicht. Weiterhin können Schweinehalter bauliche Änderungen in höhere Haltungsformen in Anlehnung an die Haltungsstufen des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes (THKG) vornehmen. Dabei kann auch die Grundfläche und Höhe der baulichen Anlage zur Tierhaltung vergrößert werden, wenn die zulässige Höchsttierzahl beibehalten bleibt. Ein Rück- und Ersatzbau ist ebenfalls möglich. Allerdings vermischen wir eine Anpassung im Immissionsschutzrecht, wenn Genehmigungen in höhere Haltungsstufen mit Verweis auf den damit verbundenen Emissionen versagt bleiben. (Siehe auch Vorbemerkungen).

Artikel 2 – Änderung der Baunutzungsverordnung (BauNVO)

- **§ 5a BauNVO**

Die sogenannten „Dörflichen Wohngebiete“ führen häufig zu Auseinandersetzung mit landwirtschaftlichen Betrieben in Dorflage, die dort teilweise seit Generationen ansässig sind. Für dörfliche Wohngebiete müssen daher die mit „Dorfgebieten“ vergleichbaren Emissionswerte berücksichtigt werden, um landwirtschaftlichen Betrieben eine ausreichende Bewirtschaftung weiterhin zu ermöglichen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Über eine Berücksichtigung unserer Anmerkungen freuen wir uns.